



Förderverordnung 2023

Herausgeber

Gemeinderat Koblenz

Energiekommission

Vorsitz Energiekommission:

Markus Eschbach

Energiekommission:

Peter Nyffenegger

Hans-Rudolf Schlegel

Martin Sennhauser (Energie Sennhauser)

Iwan Jerjen



Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1.	Gegenstand.....	3
1.2.	Zuständigkeit.....	3
2.	Mögliche Förderungen	3
2.1.	Hinweis.....	3
2.2.	Liste der Förderungen der Gemeinde Koblenz	3
2.2.1.	Wärmepumpen	3
2.2.2.	Holzfeuerungen.....	3
2.2.3.	Wärmeverbände	4
2.2.4.	Solar	4
2.2.5.	Speicher elektrischer Energie.....	4
3.	Ablauf von Förderungen.....	4
3.1.	Allgemein	4
3.2.	Prüfung der Gesuche	5
3.3.	Auszahlung der Förderbeiträge	5
3.4.	Beiträge für Erweiterungen oder Ergänzungen bestehender Anlagen	5
4.	Schlussbestimmung	5



Der Gemeinderat Koblenz,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 sowie Punkt 1.2 des Finanzierungs- und Förderreglement der Gemeinde Koblenz vom 15. Juni 2023,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Gegenstand

Diese Verordnung regelt, basierend auf dem Energieleitbild und dem Finanzierungs- und Förderreglement 2023, die Förderung von energierelevanten Investitionen für Private, Gewerbe und Industrie.

1.2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten werden wie folgt festgelegt:

- Über diese Verordnung beschliesst der Gemeinderat nach Konsultation der Energiekommission.

2. Mögliche Förderungen

2.1. Hinweis

Es gibt eine Vielzahl von bundesweiten und kantonalen Förderprogrammen. Eine gute Übersicht gibt die Webseite www.energiefranken.ch. Die Gemeinde Koblenz leistet zusätzliche Förderungen.

Wenn nicht anders vermerkt, richten sich die Randbedingungen der Förderungen nach den Vorgaben des letzten gültigen kantonalen oder nationalen Förderkonzeptes.

2.2. Liste der Förderungen der Gemeinde Koblenz

2.2.1. Wärmepumpen

Die Gemeinde Koblenz unterstützt in der Schweiz zugelassene Wärmepumpen wie folgt.

Bauteil	Förderbeitrag bis 20 kW _{th}	Förderbeitrag grösser als 20 kW _{th}
Grundwasser- oder Erdsonde-Wärmepumpe	CHF 3'000.–	CHF 2'000.– + CHF 50.– pro kW _{th}
Luft-Wasser-Wärmepumpe	CHF 1'500.–	CHF 1'000.– + CHF 25.– pro kW _{th}

2.2.2. Holzfeuerungen

Die Gemeinde Koblenz unterstützt in der Schweiz zugelassene Holzheizungen gemäss wie folgt.

Kleinholzfeuerungen

Automatische Schnitzel- und Pelletfeuerung	
< 25 kW	pauschal CHF 3'500.–
25-70 kW	Grundbeitrag CHF 1'000.– plus CHF 100.– pro kW



Grossholzfeuerungsanlagen

Automatische Schnitzel- und Pelletfeuerungen (> 70 kW)	
< 500 kW	Grundbeitrag CHF 10'000.– plus CHF 50.– pro kW
> 500 kW	fallweise Beurteilung

2.2.3. Wärmeverbünde

Nah- und Fernwärmeprojekte werden als Gesamtsystem in der Anfangsphase gefördert. Dies erlaubt tiefere Anschlusskosten und Energiepreise für alle Wärmekonsumenten. Gefördert werden nur Anschlüsse an CO₂ neutrale Heizsysteme.

Anschlüsse an ein Nah- oder Fernwärmenetz
Grundbeitrag CHF 2'000.– plus CHF 20.– pro kW

2.2.4. Solar

Unterstützt werden thermische Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung und zur Heizungsunterstützung, sowie Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie:

Bauteil		Förderung
Solarwärmeanlagen	4 bis 8 m ² Kollektorfläche	CHF 1'500.–
(für Flachkollektoren und Röhrenkollektoren)	8 bis max. 15 m ² Kollektorfläche pro Wohneinheit	CHF 625.– plus CHF 110.– pro m ²
Solarstromanlagen und kombinierte Solarstrom/Solarwärmesysteme (Hybridsysteme)	Der Maximalbeitrag beträgt CHF 30'000.–	Der Energiefonds zahlt 50 % des zum Zeitpunkt des Eingangs der Inbetriebnahmemeldung gültigen Leistungsbeitrages der EIV (Einmalvergütung gemäss der Energieverordnung des Bundes). Berechnung siehe www.pronovo.ch

2.2.5. Speicher elektrischer Energie

Speicher elektrischer Energie (z.B. Batterien) werden gefördert, sobald allgemein anerkannte Ökodeklarationen (Labels) der Produkte vorhanden sind.

3. Ablauf von Förderungen

3.1. Allgemein

- Gesuche für Fördermassnahmen sind auf dem offiziellen [Formular](#) der Gemeinde vor Bau- bzw. Installationsbeginn einzureichen.



- Es besteht kein genereller Anspruch auf Förderbeiträge. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Förderbeiträge für Massnahmen, welche zur Einhaltung von eidgenössischen und/oder kantonalen Vorschriften erforderlich sind.
- Das Antragsformular für einen Förderbeitrag muss vollständig ausgefüllt sein. Eine Offerte für die geplante Massnahme sowie Datenblätter sind beizulegen.
- Bewilligte, aber nicht beanspruchte Förderbeiträge verfallen nach zwei Jahren.
- Die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Koblenz und des kantonalen Baugesetzes gehen vor.
- Der Gemeinderat hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit den Beitragsgesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.

3.2. Prüfung der Gesuche

- Die Förderanträge werden von der Vollzugsstelle geprüft und dem Gemeinderat zur Freigabe vorgelegt.
- Die Vollzugsstelle ist die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bauverwaltung.
- Gesuche für Industrie und Gewerbe werden im Mitberichtsverfahren auch von der Energiekommission geprüft. Ist der Förderbeitrag für ein einzelnes Projekt grösser als CHF 10'000.–, behält sich der Gemeinderat vor, die Entrichtung der Fördergelder auf mehrere Jahre zu verteilen.

3.3. Auszahlung der Förderbeiträge

- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ausschliesslich an den Bauherrn und nicht an den Architekten, Generalunternehmer, Projektverfasser oder Installateur der Haustechnikanlagen.
- Der Förderbeitrag wird nach Eingang einer schriftlichen Inbetriebnahmeanzeige des Bauherrn entrichtet.
- Die Gemeinde behält sich vor, zusätzlich vor der Auszahlung eine Baukontrolle vor Ort durchzuführen. Die Baukontrolle führt eine von der Gemeinde bestimmte Fachperson aus.
- Werden Mängel während der Baukontrolle festgestellt, erstellt der Kontrolleur eine Mängelliste. Werden die dokumentierten Mängel vollständig, in einer angemessenen Frist behoben, so wird der ganze Förderbeitrag ausbezahlt. Bleiben wesentliche Mängel bestehen, so kann die Gemeinde die Auszahlung reduzieren oder ganz streichen.

3.4. Beiträge für Erweiterungen oder Ergänzungen bestehender Anlagen

- Förderbeiträge haben eine Betrachtungsdauer von 10 Jahren. Wird eine Anlage innerhalb dieser Frist erweitert oder durch eine weitere Anlage ergänzt, wird die Gesamtanlage gemäss aktuellem Reglement beurteilt.
- Allfällige positive Differenzen zur ersten Beurteilung werden als zusätzliche Förderung ausbezahlt.
- Erfolgt 5 Jahre oder später nach Erstellung der ursprünglichen Anlage eine Handänderung, wird die zweite Anlage als alleinstehend beurteilt

4. Schlussbestimmung

Die vorliegende Förderverordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 14. August 2023 genehmigt. Die Verordnung tritt rückwirkend per 1. August 2023 in Kraft.